

842 K 47/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. Dezember 2023, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Oberrad Blatt 7839, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 17,84/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Oberrad	4	153/4	Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 495	1594

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 gekennzeichneten im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7818 bis 7859) sowie teilweise in der Veräußerung. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

2/zu1: Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Mehrfachparker P 22-U in der Tiefgarage.

2-Zimmer-Wohnung im 2. OG mit Balkon und Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz im Mehrfachparker.

Wohnfläche ca. 53 m². Baujahr ca. 2018.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 03.01.2023

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 320.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **112625802018**.